

S a t z u n g

für die vereinfachte Ergänzung des Bebauungsplanes
Nr. 47 - Overath, Cyriax - der Gemeinde Overath gemäß
§ 13 Abs. 1 BBauG.

Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in Verbindung mit § 10
des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 hat der Rat der Gemeinde
Overath am 12.5.1976 folgendes beschlossen:

§ 1

Der seit dem 1.2.1973 bzw. seit dem 18.4.1974 (1. Änderung)
rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 47 - Overath, Cyriax -
wird gemäß § 13 Abs. 1 BBauG wie folgt ergänzt:

Innerhalb der für Sportanlagen und Freibad festgesetzten Flächen
sind Anlagen zulässig, die dem gemeindlichen Ziel der Er-
holung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung dienen. Hierzu
gehören Ver- und Entsorgungsanlagen, sanitäre Einrichtungen,
Aufenthaltsräume, Gesellschaftsräume, Gaststätten und not-
wendige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.

§ 2

Diese Ergänzung wird hiermit als Satzung beschlossen.

§ 3

Der Bebauungsplan Nr. 47 - Overath, Cyriax - wird einschließ-
lich dieser Ergänzung gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden ortsüblich
bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die veröffentlichte
Ergänzung rechtskräftig.

Overath, den 12.5.1976

Bischer

.....
Bürgermeister

